

Förderrichtlinien für Projektanträge Berufsgruppe I (bildende Kunst)

Zusammenschlüsse von bildenden Künstler*innen (**keine Einzelpersonen**), Kunstvereine und Vereine können sich für eine Förderung zur Realisierung eines zeitlich und inhaltlich abgrenzbaren Vorhabens im Bereich der bildenden Kunst bewerben. Ebenso Ausrichtende von offenen Veranstaltungen wie Symposien, Workshops und Fachtagungen mit überregionalem Charakter, sofern sie thematisch auf künstlerisch und kulturell relevante Themenbereich ausgerichtet und für eine nicht unerhebliche Anzahl von Mitgliedern der Berufsgruppe I von Bedeutung sind. Angestrebt wird die Förderung von diversen künstlerischen Positionen und Projekten, die sich für eine offene, freie Gesellschaft und einen respektvollen Umgang mit Mensch und Umwelt einsetzen – unabhängig von Geschlecht, Alter, Religionszugehörigkeit und Herkunft.

A. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Zusammenschlüsse von bildenden Künstler*innen,

- die mehrheitlich Mitglied in der VG Bild-Kunst sein müssen und
- die hauptberuflich freischaffende Künstler*innen sowie im Durchführungszeitraum nicht immatrikuliert sind.

Die Fördermittel sollen dabei vorrangig den ausstellenden Künstler*innen zugutekommen.

B. Förderfähige Aufwendungen

Gefördert werden können alle für die Durchführung eines Projekts oder einer Veranstaltung notwendigen Kosten (z. B. Eigen- und Fremdhonorare und Entgelte, Veranstaltungs- und Produktionskosten, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit), soweit es sich nicht um investive Kosten (z. B. Renovierungskosten) oder laufende Kosten (z. B. Mietanteil, Strom- und Wasserversorgung) handelt. Alle Kosten müssen durch Belege nachgewiesen werden.

C. Antragstellung und Antragsfrist

Anträge auf Förderung können ausschließlich digital im Online-Bewerbungsportal der Stiftung Kulturwerk unter www.kulturfoerderung-antrag.bildkunst.de gestellt werden.

Anträge werden zum 15.06. entgegengenommen.

Einzureichen sind:

- Angaben zum Tätigkeitsbereich und zu bisherigen Projekten und Förderungen;
- Intention / Zielrichtung der Zusammenschlüsse, Vereine etc., des zu fördernden Projekts und die konkrete Beschreibung des geplanten Ablaufs;
- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (Ausgaben / Einnahmen) mit Angabe der bei der Stiftung Kulturwerk angefragten Summe und der finanziellen Beiträge weiterer angefragter bzw. gesicherter Förderungen (bitte Nachweise hochladen);

- eine verbindliche Liste aller beteiligten Künstler*innen mit biografischen Angaben;
- veranschaulichendes Material (Bild, Foto, Audio, Video, max. Dateigröße 2 MB oder Preview-Link).

Nur fristgerecht und vollständig eingegangene Anträge werden dem Vergabebeirat vorgelegt. Anträge per E-Mail, Post oder Telefax sind nicht zulässig.

D. Förderzeitraum

Förderanträge können für Projekte und Vorhaben gestellt werden, die im laufenden Jahr oder im Folgejahr stattfinden und noch nicht begonnen haben. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

E. Finanzieller Umfang der Förderung

Die Förderung kann bis zu 15.000 € betragen. Sie orientiert sich am Gesamtvolumen des geplanten Projekts / Vorhabens und wird vom Vergabebeirat der Stiftung Kulturwerk individuell bestimmt.

F. Weitere Vorgaben

Jede*r Antragsteller*in kann nur einen Antrag pro Kalenderjahr stellen. Eine wiederholte Förderung ist erst wieder nach vier Jahren (einschließlich des Förderjahres) zulässig. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

G. Auszahlungsmodus und Konditionen

a) Bei Bewilligung des Antrags werden dem oder der Antragsteller*in die Förderbeträge nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt, wobei die Auszahlung entsprechend dem Verlauf der Förderung in Raten oder Teilbeträgen erfolgen kann.

b) Eigen- und Fremdhonorare müssen einer bundesweiten Empfehlung für Honoraruntergrenzen und Ausstattungsvergütungen eines einschlägigen Fach-, Berufs- oder Interessenverbands entsprechen und im Antrag / Verwendungs-

nachweis angegeben werden. Zur Umsetzung des Projekts sind ökologisch sinnvolle Möglichkeiten zu bevorzugen (wiederverwendbare Materialien und Ausstattung, möglichst geringer Energie- und Ressourcenverbrauch, nachhaltiges Mobilitätskonzept etc.).

c) Die Verwendung der Fördermittel in der im Antrag vorgesehenen Weise ist der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst nachzuweisen, ggf. auch schon während des Förderzeitraums.

d) Die Abrechnung sowie ein Sachbericht sind spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts vorzulegen.

e) Bei gravierenden Änderungen der Antragsvoraussetzungen durch die Antragstellenden oder zweckwidriger Verwendung der Mittel kann der oder die Geschäftsführer*in der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst die Auszahlung der Fördermittel bis zu einer erneuten Beschlussfassung durch den Vergabebeirat unterbrechen. Dieser entscheidet über den Fortgang oder den Abbruch der Förderung und ggf. über eine Rückforderung zweckwidrig verwendeter Mittel.

f) Förderungen können nur ausgezahlt werden, wenn nicht zugleich eine Förderung durch die Stiftung Kunstfonds für das gleiche Projekt zugesagt ist.

g) Die Fördersumme muss spätestens 18 Monate nach der Bewilligung ausgegeben werden, sonst kann die Summe zurückgefordert werden.

H. Der Vergabebeirat

Der Vergabebeirat besteht aus sieben, von der Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst gewählten Künstler*innen. Sie können keinen Antrag auf Förderung an die Stiftung Kulturwerk stellen.

Ansprechpartnerin

Dr. Britta Klöpfer
Weberstr. 61
53113 Bonn

Telefon: 0228 979 20 -671
kulturfoerderung@bildkunst.de